

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1906

87 (1.3.1906)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Herausgegeben vom badischen Amts-Revidenten-Verein.

Nr. 87.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 3.00 Mk.
pro Jahr.

März 1906.

Anzeigen kosten die zweispaltige
Zeitspalt oder deren Raum 24 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
10. jeden Monats.

8. Jahrg.

Inhalt: 1. Belehrung der in den Ehestand tretenden weiblichen Versicherten über die Erstattung der Beiträge zur Invalidenversicherung. — 2. Krankenversicherung der Gemeindebediensteten. — 3. Sieben Aufträgen mit Antworten. — 4. Sportulierung der auf Zwangsvollstreckung lautenden Anordnungsverfügungen der Bezirksämter. — 5. Zu § 104 der Gemeindeordnung. — 6. Der Gründerei von Kreditgenossenschaften. — 7. $3\frac{1}{2}$ -proz. Anleihe der Stadt Karlsruhe. — 8. Erlasse, Entscheidungen etc. — 9. Berichtigung. — 10. Briefkasten. — 11. Anzeigen.

Belehrung der in den Ehestand tretenden weiblichen Versicherten über die Erstattung der Beiträge zur Invalidenversicherung.

Der erstattete Beitrag ist geringfügig.

1. Die Erstattung der Beiträge erfolgt auf Antrag innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung, wenn vor Eingehung der Ehe mindestens 200 Beiträge entrichtet wurden.

Es wird aber nur der Anteil an den Beiträgen erstattet zu deren Leistung die Versicherte selbst verpflichtet war. Es ist dies die Hälfte des Werts der geleisteten Beiträge.

Zur Zeit handelt es sich um einen verhältnismäßig niedrigen Betrag von meist nicht über 14—50 Mark.

Nachteile der Beitragserstattung.

2. Die Folgen der Zurückzahlung der Beiträge machen sich früher oder später in sehr nachteiliger Weise geltend, indem das Recht auf die sämtlichen Wohltaten, die das Invalidenversicherungsgesetz der Versicherten gewährt, erlischt. Es kann also keine Invalidenrente, keine Krankenrente, keine Altersrente und kein Heilverfahren mehr beansprucht werden. Wie unklug es ist, die Beiträge sich erstatten zu lassen, ergibt sich, wenn man erwägt, welchen Gefahren gerade infolge der Eheschließung die Frauen ausgesetzt sind. Man denke an das Wochenbett, ferner wie häufig beim Hantieren mit Spülwasser, Speiseresten, Kohlen etc. durch unscheinbare Hautrisse Zellgewebsentzündungen mit nachfolgender Vereiterung der Hand oder des Armes hervorgerufen werden können, welche ungeheure Menge von Opfern die Tuberkulose, Blutarmut, Frauenkrankheiten und sonstige Krankheiten fordern. Vollends unwirtschaftlich erscheint die Erstattung, da vielfach die Frauen des Arbeiterstandes früher oder später gezwungen sind, durch versicherungspflichtige Arbeit zur Ernährung der Familie beizutragen, und da diese Frauen, wenn sie sich die Beiträge zurückzahlen ließen, mit Markten leben wieder von vorn anfangen müssen, oft nicht mehr die Wartezeit erfüllen können.

Um das Gesagte kurz zu wiederholen: Infolge einer einmaligen Zahlung von ca. 14—50 Mark verzichtet die Versicherte auf die Gewährung einer alljährlich, meist bis an das Lebensende, zu zahlende Rente von allermindestens 116 Mark bis zu 300 oder 450 Mark. Außerdem aber verzichtet sie auch auf das gerade für Frauen vielfach so notwendige Heilverfahren.

Bei dieser Sachlage wird doch jede junge Ehefrau, die auch nur einigermaßen an ihre und ihrer Familie Zukunft denkt, lieber auf die einmalige Erstattung des so geringen Betrages verzichten.

Was muß man tun, um sich die Wohltaten des Gesetzes für die Zukunft zu sichern?

3. Alle diejenigen, welche unter Verzicht auf die Beitragserstattung sich ihre Zukunft durch diese Wohltaten des Gesetzes sichern wollen, haben sich zu merken, daß die Markenklebung während der Ehe nicht gänzlich aufhören darf.

Es braucht nicht für jede Woche eine Marke geklebt zu werden, aber es müssen innerhalb zweier Jahre mindestens 20 Marken geklebt werden. Diese zwei Jahre sind jeweils vom Tag der Ausstellung der betr. Quittungskarte ab zu rechnen. Ist also z. B. eine Karte ausgestellt am 1. Januar 1905, so müssen bis 31. Dezember 1906 in dieser Karte mindestens 20 Marken entweder auf Grund versicherungspflichtiger Arbeit oder zu freiwilliger Weiterversicherung geklebt werden. Besser ist es natürlich, wenn die Versicherte mehr Marken klebt, womöglich jede Woche eine Marke, da dann die Invalidenrente entsprechend höher wird und da die Altersrente überhaupt erst erlangt werden kann, wenn mindestens 1200 Beiträge geleistet sind.

Diese Klebung von mindestens 20 Marken innerhalb zweier Jahre ist zur Aufrechterhaltung der Rechte aus der Versicherung unbedingt erforderlich. Geschieht es nicht, so erlischt die Anwartschaft nach diesen 2 Jahren und man hat dann keinen Anspruch auf die Wohltaten des Gesetzes mehr. Man kann aber in

solchem Falle durch Ablebung von 200 Mark, wozu etwa 4 Jahre erforderlich sind, da für eine Woche höchstens eine Marke gelebt werden kann, eine neue Anwartschaft erwerben, wodurch alle früher gelebten Marken wieder anrechenbar werden und die sämtlichen Ansprüche auf Renten u. wieder ausleben.

Die nichtversicherungspflichtig arbeitende Ehefrau, die nach Abschluß der Ehe von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch macht, kann nach ihrer Wahl Marken der I. Klasse zu 14 Pf., II. Klasse zu 20 Pf., III. Klasse zu 24 Pf., IV. Klasse zu 30 Pf., oder V. Klasse zu 36 Pf. fleben. Je höher die Klasse, je höher die Rente. Wenn man Marken der I. Klasse flebt, so hat man einen Mindestaufwand von 10 mal 14 Pf. also 1 M. 40 Pf. pro Jahr.

Es ist weiter zu beachten, daß die Luitungsartie jeweils innerhalb zweier Jahre nach deren Ausstellungstag bei der Ortsbehörde gegen eine neue Karte umzutauschen ist, gleichgiltig ob die Karte vollgelebt ist oder nicht.

Auskunftsstellen sind die unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksämter).

4. Die unteren Verwaltungsbehörden, in Baden die Bezirksämter, sind stets bereit, jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Krankenversicherung der Gemeindebediensteten.

Die Gemeinde A. richtete an das ihm vorgelegte Bezirksamt nachstehende Anfrage:

Sämtliche Gemeindebedienstete sind gegen Krankheit, Invalidität und Alter versichert. Die Beiträge zahlt die Gemeinde ganz. Da die Bediensteten Jahresgehalt beziehen, ist man immer im unklaren, wie in Krankheitsfällen zu verfahren ist.

Die Gemeindefrankenversicherung bezahlt für jeden Arbeitstag 1 M. Krankengeld für die Dauer von 26 Wochen. Auf diese Weise werden diese Gemeindebedienstete doppelt gelohnt, indem dieselben in Krankheitsfällen ihren Gehalt und das tägliche Krankengeld mit 1 M. beziehen. Unser Faselwärter ist seit längerer Zeit infolge eines Unfalls erkrankt; derselbe bezieht seinen Gehalt mit jährlich 400 M., ein tägliches Krankengeld mit 1 M. und die Gemeinde muß dessen Stelle durch eine andere Person versehen lassen, welche ebenfalls aus der Gemeindefasse eine Vergütung von 1 M. täglich bezieht.

Kann die Gemeinde das Krankengeld zur Deckung der Stellvertretungskosten beanspruchen?

Entscheidung des Bezirksamts:

In Krankheitsfällen von erheblicher Dauer haben die Gemeindebediensteten nach § 323 B.-G.-B. keinen Anspruch auf Fortbezahlung des Gehalts; es kann ihnen sogar nach § 626 des B.-G.-B. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, da längere Dienstunfähigkeit einen wichtigen Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses im Sinne des Gesetzes bildet.

Anders bei Krankheitsfällen, die den Verpflichteten nur für eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit an der Ausübung seines Dienstes behindern. In einem solchen Falle hat der Gemeindebedienstete Anspruch auf Fortgewährung seiner Vergütung und es kann ihm auch nur dann, wenn er auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung der Krankenversicherung angehört, das Krankengeld an seinem Gehalt in Abzug gebracht werden. (§ 616 B.-G.-B.)

Diese Voraussetzung trifft bei dem dortigen Faserwärter, ebenso dem Polizeidiener und Feldhüter, zu, denn diese Personen sind freiwillige Mit-

glieder der dortigen Gemeindeversicherung, nicht Pflichtmitglieder.

Falls der Gemeinderat den Wunsch hegen sollte, bezüglich dieser Gemeindebediensteten für künftige Fälle vorübergehender Erkrankung den Abzug des Krankengeldes zu ermöglichen, wäre — ähnlich wie dies in anderen Gemeinden des Amtsbezirks der Fall ist — die freiwillige Versicherung in eine Pflichtversicherung umzuwandeln.

Dies kann auf dem Wege erfolgen, daß die Krankenversicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des R.-V.-G. auf die genannten Gemeindebediensteten mittelst statutarischer Bestimmung ausgedehnt wird. Dazu wäre folgendes Verfahren einzuhalten:

Der Gemeinderat faßt über die Versicherungspflicht dieser Personen, deren Klassen genau anzugeben sind, Beschluß, unterbreitet diesen dem Bürgerausschuß zur Zustimmung und legt uns Abschriften der bezüglichen Protokolle vor. (§ 1 Ziffer 4 a der Vollz.-B.-O. zum R.-V.-G.). Alsdann werden wir die nach § 2 Abs. 3 des R.-V.-G. erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde d. i. das Gr. Ministerium des Innern (§ 5 Ziffer 1 der V.-B.-O.) einholen.

Anfrage.

Ist der Bürgermeister in jedem Falle berechtigt, Akten, die lediglich innere Gemeindeverhältnisse behandeln, der Öffentlichkeit durch Auslegung im Rathaus zugänglich zu machen? Kann insbesondere jedes Bürgerausschußmitglied verlangen, daß ihm derartige Akten vorgelegt werden?

Antwort.

Die Frage, ob der Bürgermeister berechtigt ist, Gemeindeakten auf dem Rathaus zur Einsicht aufzulegen, dürfte im Allgemeinen zu bejahen sein. Siehe auch Wielandt Bad. Gemeindefrecht S. 163 letzter Absatz. Von dieser Befugnis wird ein Bürgermeister selbstredend nur dann Gebrauch machen dürfen, wenn hierdurch nicht Gemeindeinteressen verletzt werden; in zweifelhaften Fällen wird es angezeigt sein, hierüber eine Entschlieung des Gemeinderats — § 53 G.-D. — herbeizuführen. Eine Verpflichtung, die Gemeindeakten einzelnen Personen zur Einsichtnahme vorzulegen, besteht nicht; insbesondere kann auch das einzelne Bürgerausschuß-Mitglied einen derartigen Anspruch nicht erheben. Dem Bürgerausschuß und dessen Mitgliedern steht nicht eine allgemeine Aufsichtsbefugnis über den Gemeinderat zu, vielmehr ist er zur Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung nur in den vom Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen berufen. Sofern allerdings der Bürgerausschuß als solcher seine Entschlieung von Vorlage weiterer Nachweisungen abhängig macht, wird der Gemeinderat nicht umhin können, solche gegebenen Falls auch durch Vorlage der Akten zu liefern.

Läßt die Wahrung rechtlicher Interessen einer Einzelperson oder einer Mehrheit von Interessenten die Akteneinsicht durch solche oder deren Vertreter als geboten erscheinen, so wird dieselbe im Falle der Verweigerung durch den Bürgermeister oder Gemeinderat durch Anrufen der bezüglichen Akten bei den zur Entscheidung der strittigen Interessen zuständigen Behörden zu erwirken sein. Mr.

Anfrage.

In Nr. 25 der V.-O. vom 17. Januar 1903, die Schlachtvieh- und Fleischschau betr., Gef.-Bl. S. 59, ist hinsichtlich der Reisekosten der Fleischschauer bestimmt: „Neben den unter 1—4 bestimmten Gebühren

hat der Fleischhauer, wenn die Fleischhau an einem mehr als 2 Km. von seiner Wohnung entfernten Ort vorzunehmen ist, für jedes begonnene weitere Kilometer des Hin- und Rückwegs eine Ganggebühr von je 20 Pfg. anzusprechen.“

Es wirft sich nun die Frage auf, ob der Fleischhauer für jedes Kilometer des Hinwegs und ebenso für jedes Kilometer des Rückwegs Anspruch auf 20 Pfg. Weggebühr hat, aus obiger Fassung ist dies nicht zweifellos zu entnehmen, in anderen B.-Ordnungen z. B. Gde.-Geb.-Ordg. ist der Anspruch der Weggebühren durch „einfache Ortsentfernung“ und in der B.-O. über Gebühren der ehemaligen Wahlmänner durch „für jedes Km. des Hinwegs und ebenso des Rückwegs“ deutlich zum Ausdruck gebracht. Wird die eingangs aufgeworfene Frage bejaht, so erhält der Fleischhauer für jedes Km. (einfache Ortsentfernung angenommen) 25 Pfg. mehr als der Bürgermeister, die Gemeinderäte, Rechnung zc. und dieser Unterschied wäre etwas groß.

Sodann wirft sich die weitere Frage auf, wie sich die Reisekosten berechnen, wenn ein Teil der Entfernung vermittelt der Eisenbahn oder wenn eine Strecke der Entfernung durch Benützung des Schiffes (Ueberrfahrt über einen Fluß zc.) zurückgelegt wird, bezw. wenn die ganze Strecke (also auch die beiden ersten Km.) mittelst der Eisenbahn oder des Schiffes zurückgelegt wird. Sind in den Fällen letztgenannter Art etwa die Fahrtauslagen im Falle der Benützung der Fahrgelegenheit und soweit letzteres nicht stattfinden kann, die Weggebühren zu berechnen oder ist ohne Rücksicht auf regelmäßige Fahrgelegenheit bezw. Benützung derselben lediglich als Reisekostenertrag die Weggebühr mit 20 Pfg. pro Km. zu berechnen?

Antwort.

Die Ganggebühr des Fleischhauers beträgt für jedes weitere Kilometer des Hin- und Rückwegs je 20 Pfg.

Dieser Wortlaut berechtigt zu der Annahme, daß sowohl für das auf dem Hinweg als für das auf

12

dem Rückweg zurückgelegte Kilometer 20 Pfg. zu vergüten sind, also bei einer Entfernung von 4,4 Km.: für 4,4 — 2 = 2,4 und 2 = 4,8 rund 5 Km. gleich 1 M.

Vergleiche auch § 1 der Gebührenordnung für Zeugen: Reichsgesetzbl. 1898 S. 689.

Ein Vergleich mit den Weggebühren der Gemeindebeamten ist nicht angebracht. Diese erhalten auch Tagesgebühren und — in der Regel — Gehalte, der Fleischhauer muß in der Ganggebühr Entschädigung für Zeitaufwand und Reisekosten finden. Ein durch Gewährung einer Bauschumme entlohnter Fleischhauer bekommt die Ganggebühr nicht.

Ob der Fleischhauer den Weg zu Fuß, auf dem Rad, der Eisenbahn oder zu Schiff zurücklegt, ist für den Anspruch auf Ganggebühr wohl gleichgültig. Reisen mit der Bahn oder dem Dampfschiff werden übrigens innerhalb eines Beschaubezirks kaum vorkommen. Rgr.

Anfrage.

„Können die Besitzer von Privatwaldungen zur geordneten Abführung ihres Holzes in ihren Waldungen gezwungen werden, Wege, bezw. ein zusammenhängendes Wegenetz zu erstellen und event. auf Grund welcher Bestimmungen?“

Antwort.

Das Forstgesetz gibt keinen Anhalt zu einem solchen Zwang gegen Besitzer an Privatwaldungen. Kommen Wege in Frage, welche „zur Vermittlung des allgemeinen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder größeren Gemarkungsteile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden und Gemarkungen“ erforderlich sind, so könnte die Gemeinde der abgegrenzten Gemarkung im Verwaltungsweg zu ihrer Herstellung angehalten werden: §§ 6, 7 Straßenges.

fung oder größeren Gemarkungsteile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden und Gemarkungen“ erforderlich sind, so könnte die Gemeinde der abgegrenzten Gemarkung im Verwaltungsweg zu ihrer Herstellung angehalten werden: §§ 6, 7 Straßenges.

Anfrage.

Wenn ein Rechner das Bureau (Heizung, Holz dazu) sowie Reinigung selbst stellt, und die Gemeinde ihm dafür per Jahr 200 Mark Mietzins ohne Vertrag auf unbestimmte Zeit bezahlt, bedarf es hierzu eines Gemeindebeschlusses? Oder kann dieses der Gemeinderat allein machen?

Das Bureau dient ausschließlich nur für die Stadtkasse.

Bitte um Antwort in der Zeitschrift.

R. R., Stadtrechner.

Antwort.

Wenn es sich lediglich um eine Vergütung für sachliche Aufwendungen des Rechners handelt, ist der Gemeinderat innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Grenzen zuständig. Rgr.

Anfrage.

§ 12 der Bemerkungen zur 1903er Sparkassenrechnung von G. lautet:

1903: Blg. 102. 1904: Blg. 86. Bei auswärtigen „Dienstgeschäften hat der Rechner die Gebühren eines Gemeindebeamten nach der Gem.-Geb.-Ordg. zu erhalten. Auch sind diese Gebühren nicht vom Verwaltungsrat, sondern vom Bezirksamt anzusprechen. Dies ist künftig zu beachten.“ Ist das richtig?

L. Sparkassenrechner.

Antwort.

In § 18 Abs. 2 der Satzungen der Sparkasse G. ist bestimmt:

„Für Dienstverrichtungen sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder und des Kassiers für Geschäfte innerhalb des Orts werden keine Gebühren vergütet; für auswärtige Geschäfte erhalten solche die Gebühren und Diäten eines Gemeindebeamten; letztere sind von der Staatsverwaltungsbehörde zu dekretieren.“ Die Abhörbemerkung ist hiernach begründet.

Vergl. auch Sparkassenhandb. II. Aufl. S. 60, Anm. 2 zu § 61 Sp.-R.-A. Rgr.

Anfrage.

I. In welchem Zugehörigkeitsverhältnis stehen die noch nicht gewaltentlastenden Kinder eines Nichtvollbürgers zur Gemeinde, in welcher ihr Vater sein angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten hat? Sind insbesondere die Töchter und Witwen eines Nichtvollbürgers als Bürgerstöchter oder Witwen im Sinne von §§ 31, 32, 34 u. 36 B.-R.-G. oder etwa als fremde Frauenpersonen gem. § 34 zu betrachten?

II. Können ortsabwesende Bürgersöhne ihr angeborenes Bürgerrecht antreten?

III. Ist der zum Bürgermeister gewählte Nichtbürger verpflichtet, Beiträge gem. § 42 B.-R.-G. zu bezahlen?

Antwort.

Zu I. Abs. 1 wird auf Wielandt, Gemeinde-recht I, 3. Aufl. S. 443, Zusatz 1 zu § 6 B.-R.-G. verwiesen.

Darnach werden Töchter und Witwen eines Bürgers, der sein angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten hat, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1870 geschlossen worden ist, im Sinne der §§ 31, 32, 34, 36 B.-R.-G. als Bürgerstöchter und Witwen gelten, aber das Einkaufsgeld in den Bürgergenuss entrichten müssen.

Solche Bürgerstöchter und Witwen aus später geschlossenen Ehen werden dagegen als Ortsfremde anzusehen sein.

Zu II. Diese Frage ist vom Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 11. November 1902 Nr. 1620, Zeitschrift für bad. Verwaltung 1903 S. 145, bejaht worden.

Zu III. Die Frage ist zu verneinen; vergl. Wielandt a. a. O. S. 65 Fuß. 1 zu § 12 G.-O. Agr.

Anfrage.

In verschiedenen Gemeinden des Bezirks N. ist der Anspruch der Bürger auf Gabholz auf eine bestimmte Anzahl Festmeter festgesetzt. Die Bürger erhalten jetzt wie seit Jahrzehnten eine bestimmte Anzahl Ster Holz und Wellen und ist sich diese Zahl im großen und ganzen stets gleich geblieben und hat sich auch stets innerhalb des höchst zulässigen Abgabefasses (hinsichtlich der Festmeter berechnet) bewegt, solange die Wellen zu 2,50 Fm. pro 100 Stück berechnet wurden. Seitdem jedoch die Wellen zu 3 Fm. pro 100 Stück in Anrechnung gebracht werden, wird der Abgabefass in Bezug auf den Festmetergehalt überschritten. Bei entsprechender Bemerkung in Bezug auf Einhaltung des Abgabefasses in den Abhörbemerkungen wird stets darauf entgegnet, daß nicht mehr und nicht weniger Holz, wie von jeher, abgegeben worden sei und daß es zu großen Schwierigkeiten in der Gemeinde führen werde, wolle man, um den Abgabefass in Bezug auf die Festmeter einzuhalten, die Zahl der an die einzelnen Bürger zu verteilenden Wellen mindern. Zudem würde sich das Holz insbesondere bei den Wellen qualitativ sehr verringern und trotzdem sollte es im Festmetergehalt höher angeschlagen werden. Diese Entgegnung mag nicht kurzweg zu ignorieren, wird vielmehr der Beachtung durchaus wert sein, in der Rechnung ist jedoch der Abgabefass bezügl. des Gabholzes stets überschritten.

Da ich ähnliche Verhältnisse auch schon in B. und Th. angetroffen, dürfte eine Aussprache in der Zeitschrift von allgemeinem Werte sein.

Antwort.

Zu Vollzug der §§ 16 Ab. 2 und 17 Abf. 2 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 18. September 1899, Gef.-Bl. S. 486, hat Gr. Domänenverwaltung mit allgemeiner Verfügung vom 7. Juni 1901, Verwaltungsblatt der Domänenverwaltung S. 13, „auf Grund neuerer Erfahrungen“ das Umwandlungsverhältnis u. a. wie folgt bestimmt:

100 Krügelwellen gleich 4 Festmeter
100 Normalwellen gleich 3 Festmeter
100 Reißwellen gleich 2 Festmeter,

während die Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1871, Gef.-Bl. S. 455, die Umwandlungszahlen für

100 Normalwellen auf 2, 5
100 Reißwellen auf 1, 8 Festm.

festgesetzt hatte.

Nach Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1902 Nr. 22395 an Gr. Forst- und Domänenverwaltung ist es vom Standpunkt der Staatsaufsicht nicht zu beanstanden, wenn die Gabholzberechtigten nach wie vor die gleiche Menge Wellen der Stückzahl nach erhalten, daß also bei der Frage, ob der tatsächliche Bezug dem Anspruch dem Festmetergehalt nach gleichkommt, noch die alten Umwandlungszahlen (2, 5 Festm. für 100 Normal — d. 1,8 Festm. für 100 Reißwellen) anzuwenden sind
Agr.

Sportulierung der auf Zwangsvollstreckung lautenden Anordnungsverfügungen der Bezirksamter.

Anfrage.

Die hiesige Gemeinde hat an das Großh. Bezirksamt D. gemäß § 22 der Verordnung vom 27. Januar 1900 (Gef.- und V.-O.-Bl. Nr. VII) das Ersuchen gerichtet, bei dem zuständigen Amtsgericht für eine größere Anzahl von Schuldner Lohnpfändungen zu beantragen. Für dieses Ersuchsschreiben brachte das Bezirksamt jedem einzelnen Schuldner eine Sportel von 50 Pfg. im Ganzen 1350 Mk. in Anspruch.

Unseres Erachtens ist ein derartiger Sportelantrag nur dann gerechtfertigt, wenn das Bezirksamt auch die Zwangsvollstreckung verfügt.

Antwort.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 19. Juli 1904 Nr. 31559 angeordnet, daß die gemäß § 1 Abf. 3 der V.-O. vom 27. Januar 1900 erlassenen, auf Zwangsvollstreckung lautenden „Anordnungsverfügungen“ — mögen dieselben auf Grund eines bei dem Amt selbst erwirkten oder auf Grund eines anderen Titels ausgehen, — nicht als Endentscheidungen im Sinne des § 5 des Verwaltungsgebührengesetzes, sondern als Vollstreckungsbeehle im Sinne des § 10 daselbst zu betrachten und demgemäß mit 50 Pfg. zu sportulieren seien. Die Sportulierung mit 50 Pfg. habe übrigens auch dann einzutreten, wenn gemäß §§ 22 und 23 der eingangs erwähnten Verordnung die Anordnungsverfügung in Form eines Ersuchens an das Amtsgericht ergehe.

Hiernach ist der Sportelantrag des Bezirksamtes richtig.

Zu § 104 der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat D. hat bei Großh. Ministerium des Innern um die Ermächtigung gebeten, in Fällen, wo Almendgut zu Gemeindezwecken oder Bau terrain nötig werde und gegen freies Gemeindegut umgetauscht werden könne, den nach § 104 der G.-O. erforderlichen Beschluß der Versammlung der stimmfähigen Gemeindebürger durch schriftliche Abstimmung herbeiführen zu dürfen, weil bei der großen Zahl der in Frage kommenden Bürger eine geordnete Leitung der Versammlung und eine richtige Kontrolle der Abstimmung nicht möglich sei.

Dem Gemeinderat wurde auf dieses Gesuch erwidert, daß das Großh. Ministerium zunächst eine Beschlussfassung nach § 104 der G.-O. in solchen Fällen nicht für nötig halte, wo die Abtretung des Almendlozes auf dem Enteignungsweg erzwungen werden könnte, also wenn letzteres zu Straßen, Eisenbahnbauten oder anderen öffentlichen Zwecken nötig werde.

Abgesehen von diesen Fällen würde es sich unter den vorgetragenen Verhältnissen wohl empfehlen, auf dem Wege des § 104 der G.-O. ein Ortsstatut einzuführen, wornach der Gemeinderat befugt wäre, Almendlöze zu bestimmten anderen Zwecken zu verwenden, sofern der Berechtigte durch Zuweisung eines gleichwertigen Grundstückes entschädigt werde. Inso weit hiernach noch Beschlussfassungen nach § 104 der G.-O. nötig fallen, sei das Ministerium damit einverstanden, wenn Beratung und Abstimmung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung, aber in geeigneten Abteilungen statifinde.

Der Gründerei von Kreditgenossenschaften

wünschte der Anwalt des Allgemeinen Verbandes Deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Dr. Crüger, auf dem 46. allgemeinen Genossenschafts-

tage Einhalt geboten zu sehen. Er erinnerte daran, daß aus dem badischen Lande ein förmlicher Notschrei ertönte, weil innerhalb eines einzigen Jahres im engsten Bezirke der Genossenschaften 21 Darlehenslassen gegründet wurden. Wie derartige gemacht wird, schilderte der Redner an folgendem interessanten Falle: Es existiert im Stallupöner Gebiet eine Darlehenskasse, die sich statutengemäß auf den Bezirk beschränkt. Ein Landwirt, der einen halben Kilometer von dem Bezirk entfernt wohnt, kommt zu dieser Darlehenskasse und ersucht um ein Darlehen. Wir können es Ihnen nicht geben, heißt es, weil Sie nicht in dem Bezirk wohnen. Was mache ich nun? fragt der Landwirt. Nun, erklären die Herren von der Darlehenskasse, wir gründen eine neue Darlehenskasse in Ihrem Bezirk, dann bekommen Sie das Geld. Der stenographische Bericht verzeichnet hier Heiterkeit der Hörer. Das ist, so argumentiert Herr Dr. Crüger, eine Gründerei, die dazu beiträgt, die Zahl der Genossenschaften zwar zu vermehren, die aber nicht einer inneren Festigung des Genossenschaftswesens dient. (Sp.)

3 1/2-proz. Anleihe der Stadt Karlsruhe.

Die Stadt Karlsruhe hat im Juni v. J. von der ursprünglich 6 Mill. Mark betragenden 4-proz. Anleihe von 1890 den Restbetrag von 5 937 000 Mk. auf 3 1/2 Proz. konvertiert. Außerdem bringt sie jetzt von der ihr 1903 mit insgesamt 10 Mill. Mark genehmigten 3 1/2-proz. Anleihe, von der bisher 8 Mill. Mark emittiert worden sind, restliche 2 Millionen Mark zur Ausgabe, deren Erlös zum Bau einer Volksschule, einer Mittelschule und zum Ankauf von Grundstücken zur Rathhausweiterung dient. Beide Anleihen sind nunmehr auf Antrag der Frankfurter Filiale der Deutschen Bank und der Direktion der Disconto-Gesellschaft an der Frankfurter Börse zugelassen worden. Die Tilgung der Anleihe von 1900 erfolgt ab 1905, diejenige der 1903er Anleihe ab 1908, in beiden Fällen innerhalb 40 Jahre; doch steht der Stadt auch das Recht verstärkter oder ganzlicher Tilgung zu. Ueber die Finanzlage der Stadt macht der Prospekt keine Mitteilungen; anderweitigen Quellen entnimmt die „Frf. Ztg.“, daß Ende 1904 die gesamte Schuld der Stadt 36,29 Millionen Mark betrug, wogegen das Kämmereivermögen mit 33,98 Mill. Mark angegeben wurde.

Erlasse, Entscheidungen etc.

Eintragung kirchlichen Eigentums im Grundbuch betr.

Aus der Tatsache, daß die Gemeinde bei der Errichtung der Pfarrei versprochen hat, ein Pfarrhaus zu bauen und zu unterhalten, kann eine privatrechtliche Baupflicht der Gemeinde nicht abgeleitet werden. Derartige Versprechen und Anerkennnisse wurden in der Regel in den Fällen verlangt, wo ein hinreichendes kirchliches Vermögen nicht zur Verfügung stand, und sie sollten lediglich die sonst nur subsidiäre öffentlich rechtliche Baupflicht der Parochianen vertreten durch die politische Gemeinde, feststellen. (M. d. Z. vom 18. November 1905 Nr. 50 347.)

Die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von Eigentümerwechsel betr.

Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat unterm 18. v. Mts. Nr. 48 782 die Grundbuchnotariate und die Gemeindegrundbuchämter angewiesen, daß bei der Eintragung eines neuen Eigentümers infolge freiwilliger Veräußerung eines Grundstücks, welches zu Gunsten einer

Sparkasse in der dritten Abteilung des Grundbuchs belastet ist, in der zu bewirkenden Bekanntmachung an die Sparkasse gemäß § 55 Grundbuchordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Reichs-Ges. Bl. S. 707) auch der Preis, zu dem das Grundstück veräußert worden ist, mitzuteilen sei. Ist nach der Art der Gegenleistung eine ziffermäßige Preisangabe nicht tunlich, so ist der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert des Grundstücks in der Bekanntmachung mitzuteilen. (M. d. Z. vom 5. Januar 1906 Nr. 58 150.)

Angehörigenunterstützung nach § 7 Abs. 2 A.-B.-G.

Der § 7 Abs. 2 A.-B.-G. gewährt die Familienunterstützung dem im Krankenhaus untergebrachten Klassenmitgliede, wenn derselbe bisher den Unterhalt seiner Angehörigen aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat. Theorie und Praxis haben diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß es genügt, wenn das betreffende Mitglied den Unterhalt wenigstens zu einem erheblichen Teile tatsächlich bestritten hatte.

Es ist nun der klagenden Ortskrankenliste zuzugeben, daß in der Regel dann der Fall zutrifft, wenn der Familienvater erkrankt und die Familie durch dessen Aufnahme in ein Krankenhaus in eine hilflose Lage geraten würde. Das gleiche trifft aber auch zu, wenn wie hier das männliche Familienhaupt schon längere Zeit tot ist und die Familie solange öffentlich unterstützt werden mußte, bis der inzwischen der Schule entlassene älteste Sohn mit seinem Verdienste den Unterhalt zu einem wesentlichen Teile übernehmen und hierdurch den Wegfall der öffentlichen Unterstützung ermöglichen konnte. Aus den Akten der Armenkommission ergibt sich nun, daß seit 1. Oktober 1903 die öffentliche Armenunterstützung der Familie E. gerade mit Rücksicht auf den Verdienst des ältesten Sohnes eingestellt wurde, und daß dieser Verdienst in Verbindung mit dem geringeren Verdienste der kränklichen Mutter tatsächlich zur Bestreitung des Haushalts der Familie bis zur Erkrankung des Sohnes, also während dreier Monate, ausgereicht hat, während ein Teil der Wohnungsmiete durch Vermieten eines Zimmers aufgebracht werden konnte. Bei so ärmlichen Verhältnisse bildete eben der Verdienst von ca. 25 M. namentlich einen wesentlichen Beitrag zum Unterhalt der Familie, da der eigene Aufwand des jungen Mannes im gemeinschaftlichen Haushalt nur sehr gering zu bemessen ist. Daß die Voraussetzung des § 7 Abs. 2 A.-B.-G. hier gegeben ist, beweist auch der Umstand, daß nach der Erkrankung des Karl E. die öffentliche Armenunterstützung wieder in Anspruch genommen und nur durch Zahlung der Familienunterstützung seitens der Klägerin abgewendet wurde.

(Entscheidung des bad. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1904, Arbeiterversorgung 1904, Seite 66.)

Krankengeldanspruch beim Verlassen des Klassenbezirks. (§ 6 A.-B.-G.)

Durch das Verlassen des Klassenbezirks nach seiner Erkrankung macht sich ein Versicherter nur des Anspruchs auf freie ärztliche Behandlung und Arznei etc. verlustig, nicht aber zugleich auch des Anspruchs auf Krankengeld. Denn die Leistungen der freien ärztlichen Behandlung und Arznei stellen sich als Naturalleistungen dar, welche die Kasse durch die Ärzte und Apotheker in ihrem Bezirke zu gewähren hat, unter Umständen auch an dem vom Klassenbezirke verschiedenen Beschäftigungs- oder Wohnort des Ver-

sicherten. Die Krankengeldleistung dagegen ist eine Geldleistung, welche ohne Schädigung der Interessen der Klasse auf Kosten und Gefahr des Bezugsberechtigten auch an anderen Orten gemacht werden kann. Sofern daher der Versicherte nur den Beweis für seine Erwerbsunfähigkeit erbringt, kann er verlangen, daß ihm das Krankengeld auf seine Kosten und Gefahr an seinem Aufenthaltsort nachgeschickt oder ihm bei seiner Rückkehr in den Kassenbezirk nachträglich ausbezahlt wird. Auch wenn das Kassenstatut vorschreibt, daß die Auszahlung des Krankengelds gegen Einkieferung des von einem Kassenarzte ausgestellten Krankenscheines erfolge, so kommt dieser Bestimmung nicht die Tragweite zu, daß das Krankengeld verweigert werden dürfte, wenn die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten durch einen andern als den Kassenarzt zweifellos nachgewiesen wird, da eine solche Bestimmung gegen das Gesetz verstößen würde. Ebenwenig kann jene Folge aus einer Vorschrift des Statuts, wonach erwerbsunfähige Mitglieder nur mit Genehmigung des Vorstands und auf Antrag des Kassenarztes den Kassenbezirk verlassen dürfen, abgeleitet werden; das Zuwiderhandeln gegen eine solche Kontroll- und Ordnungsvorschrift kann nur Ordnungsstrafe gemäß § 26 a Abs. 2 Ziff. 2 a N.-B.-G. nach sich ziehen.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Dezember 1902).

Krankenversicherung § 27 N.-B.-G.

Ein Kassenmitglied, welches aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheidet, kann auf Grund des § 27 N.-B.-G. freiwilliges Mitglied der Klasse bleiben, auch wenn es zur Zeit des Ausscheidens bereits dauernd erwerbsunfähig ist. Es folgt dies daraus, daß § 27, der die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses regelt, eine gleiche Vorschrift, wie § 19, hinsichtlich ärztlicher Untersuchung und Zurückweisung nicht enthält. Bereits bestehende Krankheit soll daher nur bei der Renaufnahme eines freiwilligen Mitglieds, nicht aber bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses berücksichtigt werden. Andernfalls hätte die Aufnahme einer Vorschrift, wie sie § 19 Abs. 3 enthält, in § 27 nicht unterbleiben dürfen. Aus dem Fehlen einer solchen Vorschrift folgt weiter, daß der Gesetzgeber keinerlei Krankheit, welcher Art sie auch sein möge, als Hinderungsgrund für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung hat angesehen wissen wollen. Damit stimmt auch überein, daß ein freiw. Mitglied, das während seiner Mitgliedschaft nach deren Beginn dauernd erwerbsunfähig wird, in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung des Gesetzes gleichwohl Mitglied der Klasse bleibt. Danach ist dauernde Erwerbsunfähigkeit kein Hindernis der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

Ebenwenig schließt dieselbe den Anspruch auf sämtliche Kassenleistungen aus, insbesondere auf Gewährung von Krankengeld. Auch eine solche Absicht des Gesetzgebers hätte im Gesetz Ausdruck finden müssen und zwar umso mehr, als der Verlust eines Arbeitsverdienstes (als Folge der Krankheit) auch in anderen Fällen nicht Voraussetzung des Bezugs von Krankengeld ist (z. B. bei freiwilliger Mitgliedschaft erwerbsfähiger gegen Gehalt oder Lohn nicht beschäftigter Personen oder im Falle des § 28 N.-B.-G.) und andererseits das begriffliche Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit im Sinn der Versicherungsgeetze nicht notwendig die Möglichkeit tatsächlicher Arbeitsleistung und eines auf ihr beruhenden Verdienstes ausschließt. Bei dem völligen Schwitzen des Gesetzes kann nur angenommen werden, daß der

Gesetzgeber die Gewährung des Krankengelds auch an die erwerbsunfähigen freiwilligen Mitglieder beabsichtigt hat, sofern die Krankheit an sich so beschaffen war, daß sie Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt haben würde, falls diese nicht schon bestehend.

(Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Jan. 1902; Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege 1903 S. 110).

Berichtigung.

In der amtlichen Ausgabe des badischen Stiftungsgezetzes sind Seite 187—191 aus Versehen die alten Paragraphen der Buchungsordnung stehen geblieben. Es soll heißen: §§ 21, 22, 26, 27, 30, 31, 36, 41, 42, 43, 44 statt §§ 2, 3, 7, 11, 12, 17, 22, 23, 24, 25.

In dem Schlußsatz des Artikels auf Seite 118 „Gebührenordnung betr.“ soll es heißen „§ 21 der G.-D. statt § 22 Abs. 2 G.-D.“

Agr.

Von einer Firma T. Bamburger und Co. in München wird eine Rechenmaschine „Omega“ für den Preis von 38 M. angepriesen, auf welcher sämtliche Rechnungsarten ausgeführt werden könnten.

Wir bitten um Mitteilung aus dem Leserkreise, welche Erfahrungen bis jetzt hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit dieser Maschine gemacht wurden.

Die Schriftleitung.

Die Anmerkung der Redaktion auf Seite 131 dieser Zeitschrift gehört zu dem Artikel auf Seite 128/129.

Die Schriftleitung.

Briefkasten.

Herr Bürgermeister **Jr.** in **B.** Die Tilgung des fragl. Anlehens kann auf zweierlei Art vorgenommen werden:

a) Die Gemeinde erhöht den jährlichen Tilgungsbetrag von Jahr zu Jahr dadurch, daß sie außer der festen Tilgungssumme die bei jährlicher Abtragung ersparten Zinsen zur Verstärkung der Tilgung verwendet. Beispiel:

Das zu tilgende Anlehen beträgt 50 000 Mark, ist mit 4 Proz. zu verzinsen und soll mit 2 Proz. getilgt werden. Es wären also jährlich 6 Proz. aus 50 000 M. gleich 3 000 M. aufzubringen.

Da im ersten Jahre 2 000 M. Zins und 1 000 M. am Kapital bezahlt werden, vermindert sich die Schuld auf 49 000 M. Die Zinsen hieraus berechnen sich im zweiten Jahre auf 1 960 M., wodurch sich die Kapitalquote im zweiten Jahre von 1 000 M. auf 1 040 M. erhöht. Im dritten Jahre sind zu zahlen (wie alljährlich) 3 000 M., womit zu verrechnen sind:

1) die Zinsen mit 4 Prozent aus 47 950 Mark = 1 918.40 M.
 2) die Kapitalquote mit 1 000 M. = 1 081.60 M.
 + erwarteter Zins mit 81.60 M. = 3 000. — M.

Je weiter die Tilgung fortgeschritten, desto mehr wächst die Tilgungssumme, weil von Jahr zu Jahr weitere Zinsen erspart werden, dem Tilgungsbetrage zufließen und somit die Tilgung verstärken.

b) Die Gemeinde leistet zur Tilgung der Schuld von 50 000 M. jährlich eine bestimmte und feste Teilzahlung und zahlt jährlich die Zinsen der noch verbleibenden Restschuld, also im ersten Jahre bei einer Kapitaltilgung von 1 000 Mark die Zinsen von 50 000 M., im zweiten von 49 000 M. im dritten von 48 000 M. usw.

Während bei der Tilgungsart a das Kapital in rund 28 Jahren getilgt ist, dauert die Tilgungszeit bei der Tilgungsart unter b volle 50 Jahre.

Die letztere Tilgungsweise (b) ist auch erheblich teurer als die erste (a), wenngleich bei jener jährlich nur die Zinsen der jeweiligen Restschuld bezahlt zu werden brauchen. Im Ganzen sind im Falle b für das Anlehen von 50000 M. (bei 4 Prozent Zins und 1000 M. jährliche Tilgung) während der 50-jährigen Tilgung an Zins- und Tilgungsbeträgen 101000 M. aufzubringen, während im Falle a nur 28 Jahre lange je 3000 M. oder insgesamt 84000 M., also (101000 M. — 84000 M. =) 17000 M. weniger aufzubringen sind.

Herr M. in S. Die vor kurzem bekannt gegebene Umlage für die landwirtschaftliche Unfallversicherung beträgt pro 100 M. Arbeitswert 1.28 M. Bei dem für den dortigen Bezirk maßgebenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst von 550 M. und dem hieraus berechneten Tagesarbeitsverdienst von 1.80 M. beziffert sich die Umlage für die

- I. Klasse 50 Arbeitstage \times 1.80 M. = 90 M. + 1.28 = 1.15 M.
- II. Klasse 100 Arbeitstage \times 1.80 M. = 180 M. + 1.28 M. = 2.30 M.
- III. Klasse 200 Arbeitstage \times 1.80 M. = 360 M. + 1.28 M. = 4.61 M.
- IV. Klasse 400 Arbeitstage \times 1.80 M. = 720 M. + 1.28 M. = 9.22 M.
- V. Klasse 700 Arbeitstage \times 1.80 M. = 1260 M. + 1.28 M. = 16.13 M.
- VI. Klasse 1000 Arbeitstage \times 1.80 M. = 1800 M. + 1.28 M. = 23.04 M.

Für die größeren den obigen Klassen nicht zugeordneten Betriebe wird der in Spalte 8 des Katasters eingetragene Arbeitswert mit der Umlage multipliziert. (2700 M. Arbeitswert ergeben z. B. eine Umlage von 2700×1.28 M. = 3456 M.)

Die Probe zu der Schlusssumme in Spalte 9 des Katasters kann in der Weise gefertigt werden, daß die am Schlusse des Katasters zusammengestellten Arbeitstage mit 1.80 M. und das Ergebnis sodann mit der Umlage multipliziert wird. (52350 Arbeitstage ergeben z. B. ein Umlageergebnis von im Ganzen $52 \times 180 + 1.28 = 1206.14$ M.)

Herrn Fr. in B. Die fragl. von R. ausgehende Zeitungsnotiz, nach welcher die Stadtgemeinde R. infolge Neuregelung der Schuldentilgungsverhältnisse künftighin über 6000 M. weniger für Schuldentilgung im Voranschlag vorzusehen hat, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen.

Ob sich eine ähnliche Regelung auch für die Gemeinde R. empfiehlt und ob zu einer solchen die Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde erwartet werden kann, dürfte lediglich von den bei Beurteilung dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnissen abhängen. Zunächst war es der Gemeinde R. darum zu tun, für sämtliche Schuldbeträge einen Tilgungsplan zu erhalten und mit Rücksicht auf die Neuansforderungen für größere Unternehmungen den laufenden Etat nicht mit einer allzugroßen Tilgungsquote zu belasten. Unter Zugrundelegung der älteren Tilgungspläne und eines Zinsfußes von $3\frac{3}{4}$ Proz. hätte die Gemeinde R. jährlich aufbringen müssen für

39,137 M. tilgbar bis	1916	zu 10, 5 %	= 4109 M.
88,457 "	"	1922 " 7,74 %	= 6847 "
68,572 "	"	1943 " 4,92 %	= 3374 "
8,500 "	"	1910 " 18, 9 %	= 1606 "
6,000 "	"	1914 " 12, 2 %	= 732 "
153,460 "	"	1945 " 4, 8 %	= 7366 "

864,126 M. 24,034 M.
285,874 " ($3\frac{3}{4}$ % Zins und) = 4,75 % = 11,204 "
(1 % Tilgung)

600,000 M. Jährliche Gesamtleistung: 35,238 M.
Darnach hätte die Tilgungszeit 28 Jahre nicht überstiegen.

Der staatl. Antrag ging aber dahin, entsprechend dem Beschluß des Bürgerausschusses den einheitlichen Tilgungsplan, nach welchem die zu $3\frac{3}{4}$ Proz. verzinst. Schuld von 600000 M. mit $1\frac{1}{2}$ ($3\frac{3}{4}$ Proz. + 1 Proz. = 4 $\frac{1}{2}$ Proz.) getilgt und zu diesem Zweck alljährlich der Betrag von $4,75 \times 600000$ M. = 28,500 M. in den Voranschlag eingestellt werden sollen, die Genehmigung zu erteilen.

Diesem Antrag wurde amtlicherseits stattgegeben. Auch das Gr. Ministerium des Innern hat anlässlich der Genehmigung einer mit obiger Regelung in Verbindung stehenden größeren Kapitalaufnahme den neuen Tilgungsplan nicht weiter beanstandet, jedoch an obige Genehmigung der Kapitalaufnahme ausdrücklich den Vorbehalt geknüpft, im Laufe der Tilgungsperiode eine verstärkte Tilgung anzuordnen, falls die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde R. dies als angemessen erscheinen lassen.

Amlicherseits wurde hierbei in Betracht gezogen, daß die mehrerwähnte Gemeinde seit Jahrzehnten eine Reihe größerer Wirtschaftsunternehmungen, für welche sonst Kapitalaufnahmen heranzuziehen üblich ist, aus laufenden Mitteln bestritten und außerdem ganz namhafte Grundstückerwerbungen ohne Zuhilfenahme von außerordentlichen Mitteln zu verzeichnen hatte; ferner kam in Betracht, daß die Tilgungsfristen für die bestehenden älteren Pläne durchweg sehr kurz bemessen waren, daß sich das Reinvermögen in den letzten 15 Jahren um über eine halbe Million vermehrt hat und die Passivkapitalien der Gemeinde derzeit 150—200000 M. mehr betragen würden, wenn der Anleihenwirtschaft in derselben Weise gehuldigt worden wäre, wie dies da und dort vorzukommen pflegt. Schließlich wurde noch in Rücksicht gezogen, daß man in der Gemeinde R. stets auch auf die Fondsan Sammlung — das solideste Element in der Finanzwirtschaft der Gemeinden — bedacht war, was in der Höhe der für verschiedene Zwecke angeammelten Fonds zum Ausdruck kam.

Die einzelnen Schuldkapitalien mit zusammen M. 600000 mußten bisher zu 4 Proz. und noch höher verzinst werden, während der Zinsfuß für das neue Gesamtanlehen nur $3\frac{3}{4}$ Proz. beträgt. Durch fragl. Regelung ist daher eine nicht unerhebliche Zinsersparnis erzielt worden; auch ist die Sparkasse dieser Gemeinde durch Heimzahlung der mehrerwähnten Gemeindefuldposten in die Lage versetzt worden, die in erhöhtem Maße bei ihr geltend gemachten Kreditbedürfnisse zu befriedigen und dadurch größere Summen zu einem entsprechend höheren Zinsfuß ($4\frac{1}{4}$ Proz. auf Hypotheken und 5 Proz. auf Schuldschein) an den Mann zu bringen.

Obige Neuregelung der Schuldentilgung hätte die staatl. Billigung zweifellos nicht erhalten, wenn seitens der Stadtbehörde in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Finanzverwaltung eine andere Politik verfolgt worden wäre, wenn also insbesondere

- a) der Tilgungssatz für die bestehenden Schuldposten i. Zt. niedrig angesetzt,
- b) die einzelnen Aufwendungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe immer sorgfältig auf die Frage hin geprüft worden wären, ob die betr. Einrichtungen nicht auch den Nachkommen Vorteil und Nutzen bringen und demzufolge eine Ausscheidung aus dem laufenden Etat zum Zweck der Deckung aus Anlehensmitteln erfolgen könnte,
- c) bei der Voranschlagsaufstellung alle Winkel der Rechnung ausgefucht worden wären, ob nicht noch ein Reserveposten zu finden ist, der zum Zweck der Umlageermäßigung für die Wirtschaft flüssig gemacht werden könnte — statt auf die Fondsan Sammlung bedacht zu nehmen — (ic.)

Herr G. in S. Bei den geschilderten Verhältnissen wird die Bildung eines sog. Umlageausgleichsfonds das einzige Mittel sein, durch welches einer erheblicheren Umlageschwankung vorgebeugt werden können.

Im Bezirk N. z. B. verfügen eine Reihe von kleineren Gemeinden über Reservekapitalien von einigen Tausend Mark, die in Zeiten, wo die zu erwartenden etatsmäßigen Einnahmen noch nicht eingegangen sind, vorübergehend flüssig gemacht und vielfach auch bei der Voranschlagsaufstellung herangezogen werden, wenn vorübergehende Mehrausgaben (z. B. für die Fahrenhaltung u.) dies geboten erscheinen lassen. In größeren Orten und besonders in den mit Industrie besiedelten Gemeinden, in denen die Steuerkraft wesentlich von der Gunst oder Ungunst der Konjunktur im Geschäftsleben abhängt, ist ein solcher Umlageausgleichsfonds geradezu eine Notwendigkeit. Die Besitzer größerer Steuerkapitalien (Fabrikanten) sind an der Bildung eines solchen Fonds ganz besonders interessiert, denn das Abschreiben von Steuerkapitalien in Zeiten flauen Geschäftsganges kann ihnen nicht viel nützen, wenn sie aus den ermäßigten Steuerkapitalien eine erheblich höhere Umlage zahlen müssen. Von der größten Wichtigkeit ist die Bildung eines solchen Fonds auch in solchen Gemeinden, deren Steuerkraft von dem Gedeihen eines einzelnen oder einzelner Großbetriebe abhängt, die ihrer Natur nach nur für eine absehbare Zeit betriebsfähig sind (als größere Steinbrüche u.) oder bei denen aus anderen Gründen (z. B. weil der Betrieb keinen Gewinn mehr abwirft) die Betriebseinstellung erwartet werden kann. Werden Betriebe gedachter Art eingestellt, so gerät die Gemeinde in große Bedrängnis, wenn sie nicht in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs erhebliche Fonds angeammelt hat, die zum Ausgleich für die verlorene Steuerkraft herangezogen werden können. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in Zeiten wirtschaftlicher Entwicklung, Anlagen und Einrichtungen erstellt werden (Schul-, Wege-, Straßenbauten u.), die auch in ungünstigen Wirtschaftsjahren und auch nach dem Wegfall einzelner Betriebe unterhalten werden müssen, ganz abgesehen von der in der Regel unverändert fortbestehenden Schuldentilgungsquote für die für fragl. Einrichtungen gemachten Anleihen. Ist ein Umlageausgleichsfonds zu ausreichender Höhe angeammelt, so kann er der Gemeinde über große Schwierigkeiten hinweghelfen.

Amtsrevidentenverein.

Bezirk V.

Die auf 14. April 1906 bestimmte Zusammenkunft im Löwentachen wird auf Samstag, den 7. April, verlegt.

Schmidt, Obmann.

Beachten Sie gefl. den Prospekt über „Union Cameras“ der Firma H. Stöcking & Co., Dresden.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Gestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle: Sparkassendirektor Zier in Bonndorf,

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz** (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Rechnungsstellung.

Die Stellung unserer Gemeinberechnung mit ca. 400 Seiten soll anderweit vergeben werden. Die Vorrechnung ist in beßer Ordnung. Angeboten sehen wir baldigt entgegen.

St. Georgen i. Schwarzwald, 29. Januar 1906.

Der Gemeinderat:

Franz.

Erste, älteste, größte, vornehmste Firma dieser Art Deutschlands die weibler Nähmaschinen- u. Fahrrad-Fabrik **GROSSMANN & JACOBSONN**, Berlin N. 54, Lindenstrasse 129, Lieke und v. Post, Prorassisch-Straße und Reichs-isenbahn - Benzin- u. Petroleum - Leucht- u. Militär-Kriegsgeräten ganz Deutschlands besonders die neuesten deutsche hochherzige Singer - Nähmaschinen für alle Arten Schneiderei, 85, 40, 45, 50 Mark, 4 wochenliche Probzeit, 6 Jahre Garantie, Wareh. halt. Mannef billigst.

Militaria-Zolle-Führer **KLONE** für alle Arten Schneiderei, 85, 40, 45, 50 Mark, 4 wochenliche Probzeit, 6 Jahre Garantie, Wareh. halt. Mannef billigst.

holsteinische Anpflanzungsgesellschaft in Mithras, Post, Eisenbahn- und Baumaterialien abgehört bester Marke, 80 Mark, durch direkten Bezug 50 % Ersparnis. Katalog - Antritte u. en passant. Anschaffung in aller Still. bei Ko-Produktion zu besterhalten.

Den titl. Gemeindebehörden

empfehlen wir unser größtes Lager in **Impressen für den täglichen Bedarf.**

Sämtliche Formulare sind auf Normalpapier gedruckt, rasche aufmerksame und sorgfältige Bedienung, billige Preise. Besonders empfehlen wir auch

**Titel mit Vorbericht
Gemeinde-Voranschlag
Rechnungs-Abschluß
Darstellung**

sind in ganz neuer Auflage erschienen.

Diese 4 Impressen sind den neuesten Vorschriften entsprechend, wenn mit unserer Firma versehen.

Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Rechnungsimpresen Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung

Kapital- und Zins-Impresen.

Rechnungsimpresen mit Vordruck.

Das Recht zum Druck und Vertrieb dieser Impresen haben wir allein erworben.

Den Herren **Rechnungstellern** bieten wir bei Abnahme größerer Posten ganz besondere Vorteile.

Kassensturzprotokolle für Gemeindefassen und Stiftungen, Kranken- und Invalidenfassen.

Neue Entwürfe, von Fachmann einfach und praktisch ausgearbeitet.

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath, Bonndorf, bad. Schwarz w.